

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 21

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lungen befreit ist, von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes gänzlich enthoben werde; insbesondere soll ein bloss eintägiger Übungsdienst an der Militärsteuerpflicht nichts ändern.

Dagegen dürfte es billig sein, solchen, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Übung einberufen werden, für das betreffende Jahr ein Sechstel der ihnen gesetzlich aufliegenden Ersatzsteuer zu erlassen. Der Ausfall, welcher durch diese Reduktion für Bund und Kantone entstehen würde, wird, gestützt auf eine Durchschnittsberechnung des Oberkriegskommissariats, auf etwa Fr. 30,000 geschätzt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Mai 1893.

— (Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturmes.)

Art. 1. Die Infanterie des Landsturmes wird mit Gewehren bewaffnet. Sie erhält überdies Munition, militärische Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 2. Eine Verordnung des Bundesrates wird die Gegenstände näher bezeichnen, die beim Übertritt aus Auszug und Landwehr in den bewaffneten oder unbewaffneten Landsturm zu behalten oder auszutauschen sind, sowie diejenigen, die beim Austritt aus dem Landsturm als Eigentum behalten werden können oder abzuliefern sind.

Art. 3. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird in Friedenszeiten alljährlich zu höchstens zwei eintägigen Übungen einberufen, welche auch an zwei aufeinander folgenden Tagen angesetzt werden können. Mit diesen Übungen wird eine ein- bis zweitägige Instruktion der Kadres verbunden. Vom unbewaffneten Landsturm werden in der Regel nur die Kadres und einzelne Spezialabteilungen jährlich zu einer eintägigen Übung eingezogen.

Art. 4. Der bewaffnete Landsturm wird für jeden Übungstag besoldet, über Mittag verpflegt, und zwar erhalten die Mannschaften den reglementarischen Sold von 80 Cts., die Unteroffiziere Fr. 1 und die Offiziere Fr. 2.

Art. 5. Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 unterworfen. Solchen jedoch, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Übung einberufen werden, wird für das betreffende Jahr ein Sechstel der ihnen gesetzlich aufliegenden Ersatzsteuer erlassen.

Art. 6. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Die Fonds zu Militärpensionszwecken), welche sich in Verwaltung des Bundes befinden, belaufen sich auf Fr. 12,372,280. 62.

— (Betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals) wird vom Bundesrat eine Verordnung erlassen, ebenso für die Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis an die Armeecorpskommandanten, Divisionskommandanten und Waffenchefs.

— (Gotthardbahn.) Die Arbeiten am zweiten Geleise der Gotthardbahn sind derart fortgeschritten, dass nun

auch die beiden letzten Strecken Amsteg-Gurtellen und Wassen-Göschenen dem Betriebe übergeben werden können, und zwar Amsteg-Gurtellen auf den 14. und Wassen-Göschenen auf den 28. Mai.

— VII. Division. (Der Militär-Etat auf Anfang April 1893) ist in der Zollikofer'schen Buchdruckerei, und zwar in schöner Ausstattung erschienen. Derselbe umfasst Militärbehörden und Beamte des Bundes und der Kantone (Appenzell J. Rh. und A. Rh., St. Gallen und Thurgau), die Stäbe, die Truppen des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes, die Offiziere des Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienstes; die andern Divisionen, Kreisen und Einheiten zugewiesenen Einheiten und Offiziere u. s. w.

— VIII. Division. (Die I. Rekrutenschule) findet in Bellinzona statt und zwar sind die Rekruten am 18. Mai eingerückt. Ende der Schule am 3. Juli. Stärke des Rekrutenbataillons 858 Mann. Die Kaserne wird nach Einrücken des Spieles ganz gefüllt sein. Voraussichtlich wird es in dieser Schule, welche etwas spät begonnen hat, sehr warm machen. Felddienstübungen werden in dieser Jahreszeit ohne bedeutenden Landschaden kaum möglich sein. Für ein so starkes Bataillon ist der Exerzierplatz etwas klein. Am 18. und 19. Mai hat ein tüchtiger Regen die Temperatur schön abgekühlt.

— (Sparsamkeit im Militärhaushalt) ist die Parole. Die Zeitungen berichten: „An die Schul- und Kurskommandanten der Infanterie hat der Waffenchef Oberst Feiss eine Verordnung erlassen, der zufolge Extraverpflegungen auf Märschen und während der Manöver auf die Ausnahmefälle beschränkt werden sollen, in denen es sich um wirklich ausserordentliche Ansprüche an die Truppen handelt. Auch wird das Militärdepartement in Zukunft die Beförderung von Truppen auf der Eisenbahn während der Kurse nicht gestatten, ausser wenn der Nachweis geleistet wird, dass mit den ausserordentlichen Kosten ein entsprechender Nutzen für die Ausbildung der Truppen verbunden ist, der auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

— (Dienstjubiläum.) Ganz in bescheidenem Rahmen, im Kreise seiner früheren Kollegen, feierte Mittwoch den 17. Mai Herr Oberlieutenant Bürgisser, früherer Instruktor der Sanität, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum; der Jubilar wurde herzlich begrüsst. Mögen ihm noch viele Jahre in seiner behaglichen Zurückgezogenheit beschieden sein.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

39. Patriotischer Hausschatz. Illustrierte Unterhaltungsblätter für das deutsche Volk und Heer. II. Jahrgang, Heft 2 und 3. Berlin, Verlag von Paul Kittel. Preis pro Heft 70 Cts.
40. von Reitzenstein, Hauptmann Karl Freiherr, Der Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein und in Westfalen bis zur Schlacht von Wimpfen. II. Heft. Vom spanisch-ligistischen Gegenangriff auf Westfalen bis zur Schlacht bei Wimpfen. Mit 4 Kartenbeilagen. 8^o geh. 225 S. München 1893, P. Zipperer's Buchhandlung (M. Thoma). Preis Fr. 4. 30.

Erste schweizerische
Uniformen-Fabrik
Speyer, Behm & Cie.,
vormals Mohr & Speyer,
Bern - Zürich.
Spezialität in englischen und Saumur-Reithosen.